Richtlinien für die Anerkennung als "Forensischer Chemiker / Forensische Chemikerin¹⁾ GTFCh"

1. Präambel

Die Forensische Chemie befaßt sich mit der Untersuchung und forensischen Begutachtung anorganischer und organischer Stoffe und Materialien sowie mit der Beurteilung, Interpretation und Begutachtung der Analysenbefunde im Zusammenhang mit Rechtsfragen.

Der Forensische Chemiker muß Fragestellungen aus dem Bereich der Forensischen Chemie mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

Er muß über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen auf folgenden Gebieten verfügen:

- Probennahme und Probenaufbereitung, unter besonderer Berücksichtigung der forensischen Spurenkunde
- qualitativen und quantitativen Analysenverfahren nach dem Stand der Wissenschaft und Technik
- Einsetzbarkeit und Grenzen von Untersuchungstechniken
- forensische Interpretation der Befunde (schriftlich und mündlich)
- einschlägige rechtliche Bestimmungen und Zuständigkeiten
- Durchführung der Qualitätssicherung

2. Voraussetzungen

Die Anerkennung als "Forensischer Chemiker GTFCh¹⁾" wird von der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) ausschließlich an ihre Mitglieder auf Antrag verliehen, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- 2.1. abgeschlossenes naturwissenschaftliches Hochschulstudium.
- 2.2 mindestens 5-jährige hauptberufliche praktische und fortdauernde Tätigkeit in der Forensischen Chemie an Kriminaltechnischen Instituten, entsprechenden Hochschulinstituten oder gleichwertigen Institutionen.
- 2.3 ausreichende Kenntnisse der Forensischen Chemie über das eigene Spezialgebiet hinaus.
- 2.4 Der Antragsteller muß nachweisen, daß er die unter 1. angegebenen Voraussetzungen erfüllt.

Aus dem Antrag muß hervorgehen, für welchen Arbeitsbereich der Forensischen Chemie der Fachtitel beantragt wird.

 $^{^{1)}}$ Grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten im gesamten Text gleichermaßen für beide Geschlechter.

Arbeitsbereiche sind insbesondere:

- a) Betäubungsmittel; Identifizierung, Quantifizierung und Materialvergleich
- b) Lacke, Farben, Anstrichstoffe und andere Polymere
- c) Zünd- und Sprengmittel sowie Explosivstoffe; Sprengstoffexplosionen
- d) Brände, Brandbeschleunigungsmittel und Brandursachenerforschung
- e) Untersuchung von Boden- Gewässer- und Luftproben auf umweltrelevante Schadstoffe
- f) Schmauch- und Schußspuren
- g) Dokumente, Klebstoffe, Schreibmittel und Stempelfarben
- h) Untersuchungen und Materialvergleich von anorganischen Stoffen

Dem formlosen Antrag, der an den Vorstand der GTFCh zu Händen des Präsidenten zu richten ist, sind fünffach beizufügen:

- 1) Lebenslauf
- 2) Nachweis des Hochschulabschlusses, der Promotion, gegebenenfalls der Habilitation u. a.
- 3) Ausführlicher Nachweis der bisherigen und gegenwärtigen Tätigkeit
 - a) der bisherigen beruflichen Stationen
 - b) des persönlichen Anteils an den Untersuchungsaufgaben der Einrichtung, von der aus er der Antrag stellt.
 - c) der Teilnahme als Sachverständiger an Gerichtsverfahren
- 4) Nachweis über den Weiterbildungsgang:
 - a) Teilnahme an Symposien und Workshops der GTFCh
 - b) Teilnahme an Fachsymposien der Kriminalämter
 - c) erfolgreiche Teilnahme an postgradualen fachbezogenen Studienformen
 - d) Teilnahme an vergleichbaren wissenschaftlichen Veranstaltungen anderer fachverwandter Gesellschaften
- 5) Vorlage von 8 umfangreicheren Gutachten und/oder wissenschaftlichen Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften aus den Fachgebieten der Forensischen Chemie oder von gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen.
- 6) Separate schriftliche Erklärung folgenden Inhalts: "Ichverpflichte mich, dem Vorstand der GTFCh die Aufgabe meiner Berufstätigkeit, die zur Anerkennung der Qualifikation als Forensischer Chemiker geführt hat, unverzüglich mitzuteilen."

3. Erteilung der Anerkennung

- 3.1 Das Verfahren über die Anerkennung als Forensischer Chemiker GTFCh wird durch die Verfahrensordnung der Anerkennungskommission geregelt.
- 3.2. Nachdem die Anerkennungskommission die Qualifikation des Bewerbers entsprechend den geltenden Richtlinien geprüft hat, teilt sie das Ergebnis dem Präsidenten der GTFCh mit.
- 3.3. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Vorstand in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend entscheiden.
- 3.4. Die Anerkennung als Forensischer Chemiker GTFCh erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage eines positiven Votums der Anerkennungskommission. Sie wird dem Bewerber vom Präsidenten der GTFCh schriftlich mitgeteilt.
 - Über die Anerkennung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie wird dem Bewerber vom Präsidenten der GTFCh schriftlich mitgeteilt.
- 3.5 Die Ablehnung des Antrags im Ergebnis eines negativen Votums der Anerkennungskommission wird dem Antragsteller vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ablehnung ist Einspruch möglich. Dieser hat innerhalb von 3 Monaten schriftlich und begründet zu erfolgen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3.6. Der Vorstand ist berechtigt, auf Anfrage Dritter die Qualifikation zu bestätigen.

4. Verpflichtung

Die Anerkennung als "Forensischer Chemiker GTFCh" verpflichtet zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Forensischen Chemie.

5. Verlust der Anerkennung

Der Vorstand kann die Anerkennung widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht gegeben warnen oder nicht mehr gegeben sind.

6. Geltung der Richtlinien

Die vorliegende Fassung gilt ab 25.04.1999 gemäß Vorstandsbeschluß.

Verfahrensordnung der Kommission für die Anerkennung als "Forensischer Chemiker / Forensische Chemikerin GTFCh" (Anerkennungskommission)

- 1. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2. Der Vorsitzende der Kommission ist für die Eröffnung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den laufenden Schriftverkehr mit dem Antragsteller verantwortlich. Er leitet die Kommissionssitzungen. Sofern er verhindert ist, wird diese Aufgabe von seinem Stellvertreter übernommen.